

Daten | Fakten | Argumente

THEMA DER WOCHE

Erbschaftsteuer: Unternehmen marktgerecht bewerten!

Mit der Erbschaftsteuer-Reform von 2009 wurde auch die Bewertung von Betrieben grundsätzlich verändert: Seitdem gilt der Verkehrswert – also der am freien Markt erzielbare Verkaufspreis. Für Familienunternehmen, die nicht an der Börse gehandelt werden, ist das ein Problem. Sie müssen entweder ein Gutachten anfertigen lassen oder das vereinfachte Ertragswertverfahren anwenden – beides hat aber seine Tücken.

Bewertung berücksichtig besondere Bindungen nicht

■ Familien sichern die Zukunft ihrer Unternehmen, indem sie die Gesellschafter engen vertraglichen Bindungen und Auflagen für die Gewinnverwendung unterwerfen. Beschränkungen bei der Gewinnausschüttung halten finanzielle Mittel im Betrieb, damit diese dort für Investitionen und Arbeitsplätze eingesetzt werden können. Der Verkauf eines Anteils des Familienbetriebes ist z. B. gar nicht oder nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich. Verhindert wird damit ein Kapitalabfluss aus dem Unternehmen. Statt kurzfristiger Gewinnorientierung zählt hier Nachhaltigkeit. So werden Arbeitsplätze gesichert. Das alles müsste ein Gutachten zum Verkehrswert berücksichtigen – schließlich zahlt kein Käufer einen Preis, ohne erhebliche Abschläge für die vorliegenden Bindungen und Beschränkungen vorzunehmen.

Das aktuelle Bewertungsrecht lässt dies aber nicht zu. Derzeit wird deshalb dieser Nachteil durch die Verschonungsregelungen in der Erbschaftsteuer ausgeglichen oder zumindest gemildert. Künftig wird die unrealistische Bewertung aber deutlich spürbar: Denn dann muss ein Teil des Betriebsvermögens definitiv versteuert werden – so der Plan.

Niedrige Zinsen schaffen zudem überhöhte Verkehrswerte

■ Anstelle eines teuren Gutachtens nutzen viele kleine und mittelständische Unternehmen für die Ermittlung des Verkehrswertes das sogenannte vereinfachte Ertragswertverfahren. Dabei wird, grob gesagt, ein Kapitalisierungsfaktor aus dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank hergeleitet. Als das Verfahren 2008 entwickelt wurde, lag der Faktor bei 11, inzwischen liegt er bei 18,2. Denn: Sinkt der Zins, erhöht sich der Faktor und damit der Wert des Unternehmens. Dieses Verfahren ist zwar unbürokratisch, führt in der Praxis derzeit jedoch zu völlig überhöhten Werten. Allein von 2014 auf 2015 stieg der so berechnete durchschnittliche Wert von Betrieben in Deutschland um 30 Prozent, ohne dass eine Änderung der Marktsituation dies auch nur in Ansätzen widerspiegelt. Das Beispiel des Einzelhändlers im ländlichen Raum illustriert das Problem: Von 100.000 Euro Gewinn werden bei der Ermittlung pauschal 30 Prozent Ertragsteuern und ein fiktives Gehalt von 15.000 Euro abgezogen. Bleiben 55.000 Euro, die zur Berechnung des Unternehmenswertes mit dem aktuellen Faktor 18,2 multipliziert werden. Auf dem Papier wird so selbst der kleine Händler zum Millionenunternehmen.

Verschonung von Betriebsvermögen mildert das Problem

■ Mit den Einschränkungen der bisherigen Verschonungsregelungen – so wie im aktuellen Kabinettsentwurf zur Erbschaftsteuer vorgesehen – wird die problematische gesetzliche Unternehmensbewertung für die Familienunternehmen zu einem bedrohlichen Problem. Aus Sicht des DIHK sollte der Gesetzgeber den Mut haben, das Problem an der Wurzel zu beheben und zugleich mit der Anpassung der Erbschaftsteuer eine Korrektur des Bewertungsgesetzes verabschieden. Beschränkungen in der Verfügung über das Betriebsvermögen müssen bereits in der Bewertung berücksichtigt werden. Zudem muss der Kapitalisierungsfaktor so angepasst werden, dass selbst bei niedrigen Zinsen keine Mondpreise für Unternehmen entstehen.